



## Förderrichtlinien des Volksmusikerbundes NRW e.V. für die Bildungsmittel aus der Laienmusikförderung des Landes Nordrhein- Westfalen

### Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines .....	2
2. Vereinsförderung.....	3
2.1. Arbeits- und Probephasen von Orchestern und Ensembles im VMB NRW... 3	3
2.2. Veranstaltungen zur allgemeinen Nachwuchsgewinnung .....	3
3. Verbandsförderung (Landesverband/Kreisverband) .....	4
3.1. Aus- und Fortbildung von Musiker/innen .....	4
3.2. Aus- und Fortbildung von Orchester-/Ensembleleiter/innen, Juroren, Prüfern und Dozenten.....	4
3.3. Aus- und Fortbildung von Verbands- und Vereinsvorständen .....	4
3.4. Förderung von Wertungsspielen und Wettbewerben.....	4
3.5. Förderung von Auswahlorchestern/Projektorchestern auf Kreisverbandsebene .....	4
3.6. Förderung von Bildungsmaßnahmen in Kooperation mit anderen Verbänden und Institutionen .....	4
3.7. Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen .....	4
4. Allgemeine Förderrichtlinien des Volksmusikerbundes NRW für die Bildungsmittel aus der Laienmusikförderung des Landes Nordrhein-Westfalen.....	5
4.1. Allgemeine Hinweise .....	5
4.2. Fördergrundsätze .....	5
5. Ausführungsbestimmungen zum Maßnahmenkatalog und den allgemeinen Förderkriterien des VMB NRW für die Bildungsmittel aus der Laienmusikförderung des Landes NRW .....	7
5.1. Vereinsförderung.....	7
5.1.1. Arbeits- und Probenphasen von Orchestern und Ensembles im VMB NRW 7	7
5.1.2. Veranstaltungen zur allgemeinen Nachwuchsgewinnung .....	8
5.2. Verbandsförderung (Landesverband/Kreisverband).....	9
5.2.1. Aus- und Fortbildung von Musiker/innen.....	9
5.2.2. Aus- und Fortbildung von Orchester-/Ensembleleiter/innen, Juroren.....	9
5.2.3. Aus- und Fortbildung von Verbands- und Vereinsvorständen .....	9
5.2.4. Förderung von Wertungsspielen und Wettbewerben .....	9
5.2.5. Förderung von Auswahlorchestern/Projektorchestern auf Kreisebene.....	10
5.2.6. Förderung von Bildungsmaßnahmen in Kooperation mit anderen Verbänden und Institutionen .....	10
5.2.7. Förderung von Auswahlorchestern/Projektorchestern auf Kreisebene.....	10
6. Vergütungsordnung der Landesmusikakademie NRW .....	11
6.1. Honorare .....	11
6.2. Referate.....	11
6.3. Prüfungen.....	11
6.4. Seminarleitung.....	11

## **1. Allgemeines**

Die neuen Förderrichtlinien setzen sich aus folgenden Teilen zusammen:

- Maßnahmenkatalog (Vereins- und Verbandsförderung)
- Allgemeine Förderkriterien
- Ausführungsbestimmungen zum Maßnahmenkatalog und den allgemeinen Förderkriterien

Die Ausführungsbestimmungen werden vom Präsidium den jeweiligen Erfordernissen entsprechend angepasst.

Die Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Die im Juli 2014 überarbeiteten Förderrichtlinien treten mit Wirkung 01.01.2014 in Kraft.

## **2. Vereinsförderung**

### **2.1. Arbeits- und Probephasen von Orchestern und Ensembles im VMB NRW**

Diese Maßnahmen dienen der Aus- und Fortbildung der Musiker/innen zur Steigerung der musikalischen Leistungsfähigkeit.

Sie dienen auch zur Vorbereitung auf Konzerte, Wertungsspiele oder Wettbewerbe.

Jeder Musikverein kann Fördermittel für 1 Arbeits-/Probenphase im Jahr beantragen. Die Höhe der Mittelzuweisungen richtet sich nach der Gesamtzahl der Anträge und der zur Verfügung stehenden Mittel.

Gibt es weitere selbständig arbeitende Gruppierungen unter dem Dach eines Musikvereines (z. B. Vororchester, Aufbaustufe, Jugendorchester, Seniorenorchester), so kann ebenfalls für diese Ensembles 1 Antrag im Jahr gestellt werden.

#### **Mit der Abrechnung vorzulegen sind:**

- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Teilnehmerliste
- Stundenplan (Nachweis der durchgeführten Bildungsarbeit)

Näheres regeln die „Förderrichtlinien“ und die „Ausführungsbestimmungen zum Maßnahmenkatalog und den Allgemeinen Förderrichtlinien“.

### **2.2. Veranstaltungen zur allgemeinen Nachwuchsgewinnung**

Schnupperkurse, Instrumentenkarusselle und ähnliche Veranstaltungen sind geeignete Mittel, um vor allem im Grundschulalter für die Instrumentalmusik zu werben.

Für derartige Maßnahmen gibt es eine Pauschale Vergütung von bis zu 100 € Diese Maßnahmen sind mit einer Projektbeschreibung zu beantragen. Eine Maßnahme im Jahr ist förderfähig.

Die „bis zu 100 €“ gelten unter der Voraussetzung der für diesen Fördertatbestand im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln.

#### **Mit der Abrechnung vorzulegen ist**

- Nachweis der Gemeinnützigkeit

### **3. Verbandsförderung (Landesverband/Kreisverband)**

#### **3.1. Aus- und Fortbildung von Musiker/innen**

- Qualifizierende Ausbildung im E- und D- Bereich auf Grundlage der gültigen Lehrgangs- und Prüfungsordnung
- Lehrgänge/Workshops mit spezifischen Inhalten

Grundsätzlich unterstützt der Landesverband alle Bemühungen um kreisverbandsübergreifende D3- Maßnahmen.

#### **3.2. Aus- und Fortbildung von Orchester-/Ensembleleiter/innen, Juroren, Prüfern und Dozenten**

#### **3.3. Aus- und Fortbildung von Verbands- und Vereinsvorständen**

#### **3.4. Förderung von Wertungsspielen und Wettbewerben**

#### **3.5. Förderung von Auswahlorchestern/Projektorchestern auf Kreisverbandsebene**

#### **3.6. Förderung von Bildungsmaßnahmen in Kooperation mit anderen Verbänden und Institutionen**

#### **3.7. Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen**

Förderfähig sind musikalische Projekte, die in Kooperation mit allgemeinbildenden Schulen, Kindergärten, Musikschulen oder anderen Vereinen veranstaltet werden.

Zum Beispiel Kindermusicals, Theatervorführungen mit musikalischer Begleitung, gemeinsame Auftritte/ Konzerte .

Die Kreisverbände entscheiden frei über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Fördermittel im Rahmen der „Allgemeinen Förderkriterien“ und der entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Sie sind bei der Verausgabung gebunden an die Maßnahmen der *Vereinsförderung* und der *Verbandsförderung*.

Eine Doppelförderung durch Landesverband und Kreisverband ist nicht möglich.

## 4. Allgemeine Förderrichtlinien des Volksmusikerbundes NRW für die Bildungsmittel aus der Laienmusikförderung des Landes Nordrhein-Westfalen

### 4.1. Allgemeine Hinweise

Die Aufteilung der Fördermittel in Kreisverbandsförderung und Vereinsförderung, sowie die Festlegung des Maßnahmenkataloges und der Förderkriterien mit den Ausführungsbestimmungen erfolgt federführend durch das Präsidium. Das Präsidium legt diese Vorschläge dem Landesvorstand zur Beratung und Entscheidung vor.

Über Ausnahmen und Sonderregelungen zu den Förderkriterien entscheidet das Präsidium.

### 4.2. Fördergrundsätze

1. Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz in Nordrhein- Westfalen haben. Die Teilnehmer/innen an den Maßnahmen müssen überwiegend in Nordrhein-Westfalen wohnen. **Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.**

Die Zuwendungsempfänger sind zur sachgemäßen, also zweckgebundenen Verwendung der Bildungsmittel verpflichtet. Sie stellen einen **Planungsantrag**, mit dem auch die Abrechnung vorgenommen wird, führen **Teilnehmerlisten** und **Stundenpläne** über Art und Weise und Umfang der Bildungsarbeit. Die oben genannten Unterlagen müssen mit der Abrechnung vorgelegt werden. Alle Abrechnungsrelevanten Nachweise sind nachzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

2. Voraussetzung für die Förderung ist die Gemeinnützigkeit. Die Antragsteller haben deshalb mit der Abrechnung einen gültigen **Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid** in Kopie einzureichen.
3. **Zuwendungen** dürfen nicht für Maßnahmen gewährt werden, die aus anderen Mitteln des Landes gefördert werden, z.B. nach dem Landesjugendplan. Hier ist eine strenge Trennung zwischen so genannten *fachlichen* (Bildungsmittel der Laienmusikförderung) und *überfachlichen* (Mittel aus dem Landesjugendplan) Maßnahmen vorzunehmen.
4. **Förderanträge** müssen **bis 15. Dezember** für das Folgejahr eingereicht werden. Für Musikvereine, die dem VMB nach dem Stichtag beitreten, ist auch eine spätere Antragsstellung möglich.
5. **Abrechnungen** des Zuwendungsempfängers sind bis spätestens **8 Wochen** nach Veranstaltungsende beim Verband vorzulegen. Eine Ausnahme bilden die Abrechnungen für Maßnahmen im Monat Dezember. Für diese Maßnahmen muss die Abrechnung bis 31. Januar des Folgejahres beim Verband vorliegen.
6. Für die Höhe der Fördermittel gelten die allgemeinen Grundsätze des Landes NRW. Die konkrete Fördersumme ergibt sich aus den vom Land NRW zur Verfügung gestellten Bildungsmitteln.
7. Bei den Honorarkosten gelten als Obergrenze die Honorarsätze der Landesmusikakademie NRW, siehe Anlage.
8. In begründeten Ausnahmefällen können auch höhere Honorare für Dozenten vereinbart werden. Die Begründung ist schriftlich an die für den Antrag zuständige Stelle zu richten. In diesen Fällen sind die Honorare als Pauschalsumme im Honorarvertrag auszuweisen.

9. Honorare und Reisekosten sind grundsätzlich zu Überweisen.
10. Das Präsidium behält sich stichprobenartige Überprüfungen der Abrechnungen vor.

Weitere Hinweise und Regelungen hierzu findet man unter „Ausführungsbestimmungen zum Maßnahmenkatalog und den allgemeinen Förderkriterien“.

## **5. Ausführungsbestimmungen zum Maßnahmenkatalog und den allgemeinen Förderkriterien des VMB NRW für die Bildungsmittel aus der Laienmusikförderung des Landes NRW**

### **5.1. Vereinsförderung**

Abrechnungen sind 8 Wochen nach Veranstaltungsende beim Verband vorzulegen. Eine Ausnahme bilden die Abrechnungen für Maßnahmen im Monat Dezember. Für diese Maßnahmen muss die Abrechnung bis 31. Januar des Folgejahres beim Verband vorliegen.

Dozenten in der Vereins- oder Kreisförderung sollten über C-Qualifikation oder eine damit vergleichbare Ausbildung verfügen.

#### **5.1.1. Arbeits- und Probenphasen von Orchestern und Ensembles im VMB NRW**

##### Antragsverfahren und Abrechnung

- Anträge sind bis 15. Dezember für das Folgejahr zu stellen.
- Je Verein ist nur eine Maßnahme im Jahr förderfähig. Siehe hierzu auch Punkt 1.) der „Vereinsförderung“.
- Der Verband hält an dem derzeitigen Förderverfahren fest.
- Eine erste Abschlagszahlung erfolgt nach Abrechnung der Maßnahme, jedoch frühestens nach Eingang der Landesmittel beim VMB. Die Höhe der Abschlagszahlung wird prozentual von der Gesamtsumme der anrechenbaren Kosten ermittelt, siehe unten. Die Maximalsumme je Maßnahme ist gedeckelt. Im 2. Durchgang erfolgt dann im Februar des Folgejahres die anteilige Auszahlung der restlichen Fördermittel.
- Es ist vorgesehen, zukünftig die Teilnehmerlisten dahingehend zu überprüfen, ob die gelisteten Teilnehmer/innen auch als Mitglieder gemeldet sind. Differenzen können zu einem anteiligen Abzug der Bildungsmittel führen.
- Die beschlossene Deckelung des maximalen Fördersatzes in Höhe von 1.500 € je Maßnahme bleibt bis auf weiteres bestehen.

##### Förderungsfähige Kosten

- Honorare/Reisekosten für Dozenten
- Unterbringung und Verpflegung von Teilnehmer/innen und Dozenten
- Raumkosten (maximal 100 EUR je Wochenende)
- Bei den Reisekosten gelten als Obergrenze die im Landesreisekostengesetz des Landes NRW ausgewiesenen Sätze, siehe Anlage.
- Bei den Honorarkosten gelten als Obergrenze die Honorarsätze der Landesmusikakademie NRW, siehe Anlage.
- In begründeten Ausnahmefällen können auch höhere Honorare für Dozenten vereinbart werden. Die Begründung ist schriftlich an die für den Antrag zuständige Stelle zu richten. In diesen Fällen sind die Honorare als Pauschalsumme im Honorarvertrag auszuweisen.

#### Nicht förderungsfähige Kosten

- Noten
- Ausschreibungskosten/Organisationskosten
- Reisekosten (der Teilnehmer)
- ...

#### Mit der Abrechnung vorzulegen sind:

- Nachweis der Gemeinnützigkeit (kann eingescannt in den Verwendungsnachweis hochgeladen werden)
- Teilnehmerliste im Original, Muster siehe Anlage
- Stundenplan als Nachweis der geleisteten Bildungsarbeit im Original, Muster siehe Anlage

Alle anderen Unterlagen (Honorarverträge und Reisekostenabrechnungen der Dozenten, Unterbringungs- und Verpflegungskosten der Teilnehmer und Dozenten, Raumkosten) sind nachzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

#### **5.1.2. Veranstaltungen zur allgemeinen Nachwuchsgewinnung**

- Anträge sind bis 15. Dezember für das Folgejahr zu stellen.
- Je Verein ist nur eine Maßnahme im Jahr förderfähig.
- Vorzulegen ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit.

Alle anderen Unterlagen (z. B. Honorarverträge) sind bis zur Höhe der Zuschusssumme nachzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.



## **5.2. Verbandsförderung (Landesverband/Kreisverband)**

Abrechnungen sind 8 Wochen nach Veranstaltungsende beim Verband vorzulegen. Eine Ausnahme bilden die Abrechnungen für Maßnahmen im Monat Dezember. Für diese Maßnahmen muss die Abrechnung bis 31. Januar des Folgejahres beim Verband vorliegen.

Alle Maßnahmen der Kreisverbände müssen auch über den Kreisverband abgerechnet werden.

Dozenten in der Vereins- oder Kreisförderung sollten über C-Qualifikation oder eine damit vergleichbare Ausbildung verfügen.

### **5.2.1. Aus- und Fortbildung von Musiker/innen**

#### Antragsverfahren und Abrechnung

- Anträge sind bis 15. Dezember für das Folgejahr zu stellen.
- Der Verband hält an dem derzeitigen Förderverfahren fest.

#### Anrechenbare Kosten

- Honorare/Reisekosten für Dozenten
- Unterbringung und Verpflegung von Teilnehmer/innen und Dozenten
- Raumkosten
- Unterrichtsmaterial (z.B. Step by Step, Ohrwurmbücher, ...)

#### **Noten sind nicht förderwürdig**

- Der Nachweis eines Eigenanteils entfällt.
- Bei den Reisekosten gelten als Obergrenze die im Landesreisekostengesetz des Landes NRW ausgewiesenen Sätze, siehe Anlage.
- Bei den Honorarkosten gelten als Obergrenze die Honorarsätze der Landesmusikakademie NRW, siehe Anlage.

#### Mit der Abrechnung vorzulegen sind:

- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Teilnehmerliste, Muster siehe Anlage
- Stundenplan als Nachweis der geleisteten Bildungsarbeit, Muster siehe Anlage

### **5.2.2. Aus- und Fortbildung von Orchester-/Ensembleleiter/innen, Juroren**

Gilt analog zu 1.)

### **5.2.3. Aus- und Fortbildung von Verbands- und Vereinsvorständen**

Gilt analog zu 1.)

### **5.2.4. Förderung von Wertungsspielen und Wettbewerben**

#### Antragsverfahren und Abrechnung

- Anträge sind bis 15. Dezember für das Folgejahr zu stellen.
- Es gelten die Wertungsspiel- und Wettbewerbsrichtlinien des VMB NRW
- Weitere Einzelheiten zu den Richtlinien sind mit den Landesmusikdirektoren abzuklären.

#### Anrechenbare Kosten

- Es sind nach Vorgabe des Ministeriums nur **Honorarkosten** förderungsfähig.
- Weitere Details sind mit dem Landesverband abzustimmen.

Mit der Abrechnung vorzulegen sind:

- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Liste der teilnehmenden Vereine
- Jurorenliste
- Ablaufplan des Wertungsspieles/Wettbewerbes

**5.2.5. Förderung von Auswahlorchestern/Projektorchestern auf Kreisebene**

Gilt analog zu 1.)

**5.2.6. Förderung von Bildungsmaßnahmen in Kooperation mit anderen Verbänden und Institutionen**

Gilt analog zu 1.)

- Der Kreisverband muss Mitveranstalter sein.

**5.2.7. Förderung von Auswahlorchestern/Projektorchestern auf Kreisebene**

Gilt analog zu 1.)

- Der Kreisverband muss Mitveranstalter sein.

**Anlage** zur den Förderrichtlinien des Volksmusikerbundes NRW e.V.

## **6. Vergütungsordnung der Landesmusikakademie NRW**

Ausschnitt – Stand März 2010

### **6.1. Honorare**

Vergütungssatz je 45 Minuten Unterrichtseinheit 26,58 €  
Mit dem Vergütungssatz ist auch die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts abgegolten.

### **6.2. Referate**

von 2 Zeitstunden 102,00 €  
von mindestens 4 Zeitstunden 153,00 €  
Mit dem Vergütungssatz sind auch die Vor- und Nachbereitungszeiten abgegolten.

### **6.3. Prüfungen**

Praktische und schriftliche Prüfungen  
Je Zeitstunde 26,58 €  
Es können maximal 3 Prüfer je Prüfungskommission honoriert werden.

### **6.4. Seminarleitung**

Leitung und Organisation  
pro Veranstaltungstag 61,00 €  
jedoch pro Woche max. 184,00 €